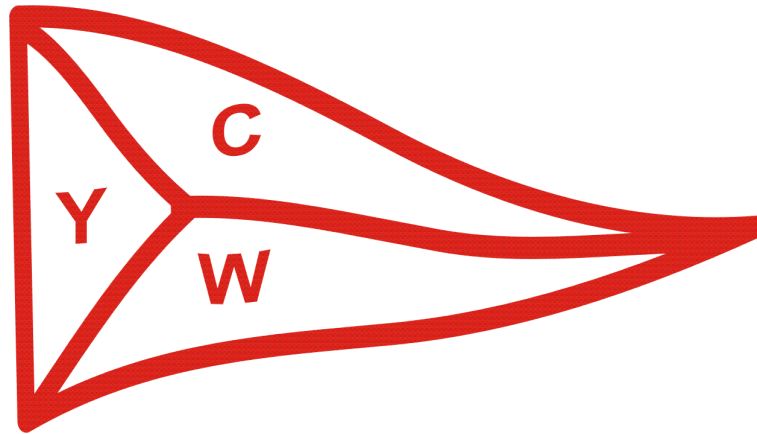


# Yachtclub Wendenschloß e.V.



## Jugendordnung

# **Jugendordnung des Yachtclub Wendenschloß e.V.**

## **§ 1 Definition**

Die Jugendabteilung ist der organisatorische Zusammenschluss der Jugend des YCW e.V.

Zu ihr gehören alle Mitglieder des YCW e.V. bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können auf schriftlichen Antrag an den Jugendobmann und auf Beschluss des Vorstandes in die Jugendabteilung des YCW e.V. aufgenommen werden.

## **§ 2 Zweck, Grundsätze und Aufgaben**

1. Die Jugendabteilung fördert den Segelsport in allen Bereichen, insbesondere den Breiten- und Leistungssport.
2. Sie ist Bestandteil des YCW e.V. und damit Mitglied der übergeordneten Verbände und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an.
3. Die Jugendabteilung des YCW e.V. führt und verwaltet sich unter Wahrung der Satzung und Ordnungen des YCW e.V.
4. Die Jugendabteilung :
  - ist im YCW e.V. für die Ausbildung junger Vereinsmitglieder zum Fahrten- und Regattasegeln zuständig.
  - erzieht Kinder und Jugendliche zu umweltbewussten Sportlern.
  - tritt für umfassende Sportfreundschaft im In- und Ausland ein.

## **§ 3 Finanzen**

1. Die Mitgliederversammlung des YCW e.V. beschließt jährlich mit dem Haushaltsplan die Höhe der Finanzmittel für die Jugendabteilung.
2. Die Jugendabteilung ist darüber hinaus berechtigt, zusätzlich eigene Beiträge im Rahmen ihrer Jugendabteilungsversammlung zu beschließen.
3. Neben den vom Verein gemäß jährlichem Finanzplan zugeordneten Mitteln sind alle Beiträge der Mitglieder der Jugendabteilung, abzüglich derer, die für die übergeordneten Verbände bestimmt sind, für den Jugendsport verfügbar.
4. Der Jugendobmann oder ein von ihm bestimmter Vertreter verwaltet das Budget der Jugendabteilung. Er ist der Jugendabteilungsversammlung und dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet.
5. Zur weiteren finanziellen Unterstützung können Spenden in Form von Geld bzw. Sachspenden für die Jugendabteilung entgegengenommen werden. Derartige Spenden und Sponsorengelder sind für den Jugendsport im YCW e.V. einzusetzen.
6. Alle oben genannten Sachspenden gehen in den Eigentum des YCW e.V. über und werden von der Jugendabteilung verwaltet.

## **§ 4 Organisation**

Die Jugendabteilung des YCW e.V. ist organisiert in

- der Jugendabteilungsversammlung,

- dem Jugendobmann,
- dem Jugendsprecher,
- den Übungsleitern und Übungsleiterversammlung

## **§ 5 Jugendabteilungsversammlung**

Die Jugendabteilungsversammlung ist das höchste Organ der Jugendabteilung des YCW e.V.

1. Sie hat insbesondere folgende Rechte:
  - das alleinige Vorschlagsrecht zur Wahl des Jugendobmannes durch die Mitgliederversammlung des YCW e.V.
  - die Wahl des Jugendsprechers,
  - Entscheidungen über Ausschluss aus der Jugendabteilung zu treffen,
  - die Entscheidung über die Teilnahme über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus zu treffen
  - Beschlussfassung zur weiteren Entwicklung der Jugendabteilung und ihrer Jahrespläne.
2. Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder des YCW e.V.
3. Die Jugendabteilungsversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der
4. Jugendsprecher oder Jugendobmann lädt mindestens 2 Wochen vor dem Termin dazu schriftlich oder per E-Mail und Veröffentlichung im Internet ein. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben.
5. Für die Durchführung der Jugendabteilungsversammlung ist der Jugendsprecher, Jugendobmann oder ein von ihnen bestimmter Versammlungsleiter zuständig.
6. Auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Jugendlichen oder des Jugendobmanns muss eine außerordentliche Jugendabteilungsversammlung innerhalb von 3 Wochen nach Antragstellung durchgeführt werden. Im Antrag und der Einladung sind die Gründe für die Versammlung zu nennen.
7. Die Jugendabteilungsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

## **§ 6 Jugendobmann**

1. Er wird von der Jugendabteilungsversammlung der Mitgliederversammlung des YCW e.V. zur Wahl vorgeschlagen.
2. Er wird in einem angemessenen Zeitraum vor der Wahlversammlung des YCW e.V. vorgeschlagen.
3. Aufgaben des Jugendobmannes :
  - Einhaltung der Satzung und Ordnungen des YCW e.V. und Einhaltung der Jugendordnung der Berliner Seglerjugend,
  - Vertretung der Interessen der Jugendabteilung des YCW e.V.,
  - Kontrolle und Abrechnung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel,
  - Rechenschaftslegung vor der Jugendabteilung in der Jugendabteilungsversammlung,
  - Einsetzung der Übungsleiter,
  - Verantwortung für das Bootsmaterial,
  - Erstellung von Sport- und Finanzplänen.
  - Der Jugendobmann kann zu seiner Unterstützung eine „Kommission Jugendsport“ berufen.

## **§ 7 Jugendsprecher**

1. Der Jugendsprecher wird von der Jugendabteilungsversammlung gewählt.
2. Er hat die folgenden Aufgaben:
  - Vertretung der Interessen der Jugendabteilung in der Mitgliederversammlung des YCW e.V.
  - Er hat dazu das Rederecht im Namen der Jugendabteilung in der Mitgliederversammlung des YCW e.V.,
  - Unterstützung des Jugendobmannes und der Übungsleiter.
3. Der Jugendsprecher wird für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt.

### **§ 8 Übungsleiter**

1. Übungsleiter kann nur sein, wer Mitglied des YCW e.V. ist und vom Jugendobmann berufen wird.
2. Vor ihrer ersten Berufung haben Übungsleiter dem Vorstand Einblick in ihr erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zu gewähren. Der Vorstand kann in angemessenen Zeitabständen auch eine neuerliche Einsicht verlangen.
3. Sie sind zuständig für die Vorbereitung und Durchführung des Sportbetriebes ihnen zugewiesener Gruppen von Jugendlichen und für Pflege der Boots- und Sportmaterialien der Jugendabteilung.
4. Sie sind dem Jugendobmann rechenschaftspflichtig über ihre Tätigkeit in der Jugendabteilung.

### **§ 9 Ende der Zugehörigkeit zur Jugendabteilung**

Die Zugehörigkeit zur Jugendabteilung des YCW e.V. endet:

5. in dem Jahr, in dem der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet.
6. Besonders talentierten oder förderwürdigen Mitgliedern kann das Recht zur Teilnahme an Aktivitäten der Jugendabteilung, von dieser bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden.
7. durch Austritt
8. durch Ausschluss
9. oder durch Tod.
10. Der Austritt muss schriftlich mindestens 3 Monate vor Jahresende erklärt werden. Ausnahmen kann der Jugendobmann beschließen.
11. Das Ausschlussverfahren kann nur durch den Jugendobmann eingeleitet werden und muss von ihm zur Abstimmung der Jugendabteilungsversammlung vorgeschlagen werden. Ein Ausschluss muss mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Jugendmitglieder beschlossen werden.
12. Das Jugendmitglied wird über das Verfahren und seine Gründe schriftlich durch den Jugendobmann informiert. Gründe sind:
  - 3 Monate Beitragsrückstand,
  - grob unsportliches Verhalten,
  - das Handeln gegen die Gemeinschaftsinteressen des YCW e.V. und/oder der Jugendabteilung des YCW e.V.
13. jugendliche Mitglieder, die bei Vollendung des 18. Lebensjahres einen Antrag auf Vollmitgliedschaft im YCW e.V. stellen, erwerben die Mitgliedschaft nicht zunächst auf Probe sondern können unmittelbar als Vollmitglieder durch die Mitgliederversammlung aufgenommen werden und sind von der Aufnahmegebühr befreit.

### **§ 10 Änderung der Jugendordnung**

1. Änderungen der Jugendordnung müssen in der Einladung zur Jugendversammlung wörtlich mitgeteilt werden. Änderungen die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt.

2. Änderungen der Jugendordnung des YCW e.V. können nur von der Jugendabteilungsversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. vorgenommen werden.

### **§ 11 Ersatzansprüche**

Aus Entscheidungen der Jugendabteilungsversammlung, des Jugendobmannes, des Jugendsprechers sowie der Übungsleiter können keine Ersatzansprüche durch Mitglieder oder Dritte gegen den YCW e.V. abgeleitet werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung der Jugendabteilung des YCW e.V. tritt am 26. September 1998 in Kraft, und wurde am 11.02.2012 geändert.